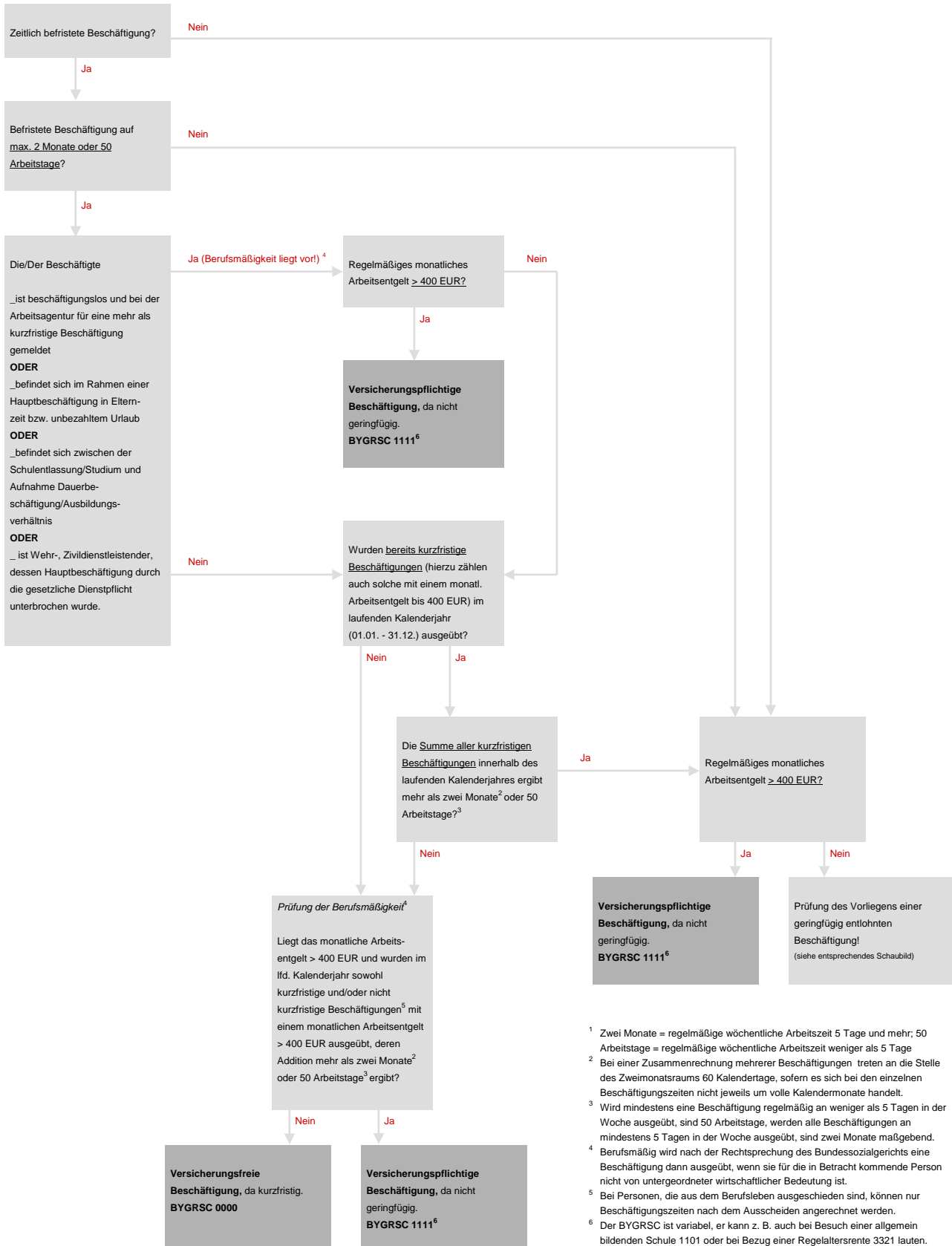


Prüfung des Vorliegens einer „kurzfristigen Beschäftigung“



¹ Zwei Monate = regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit 5 Tage und mehr; 50 Arbeitstage = regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit weniger als 5 Tage

² Bei einer Zusammenrechnung mehrerer Beschäftigungen treten an die Stelle des Zweimonatsraums 60 Kalendertage, sofern es sich bei den einzelnen Beschäftigungszeiten nicht jeweils um volle Kalendermonate handelt.

³ Wird mindestens eine Beschäftigung regelmäßig an weniger als 5 Tagen in der Woche ausgeübt, sind 50 Arbeitstage, werden alle Beschäftigungen an mindestens 5 Tagen in der Woche ausgeübt, sind zwei Monate maßgebend.

⁴ Berufsmäßig wird nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts eine Beschäftigung dann ausgeübt, wenn sie für die in Betracht kommende Person nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist.

⁵ Bei Personen, die aus dem Berufsleben ausgeschieden sind, können nur Beschäftigungszeiten nach dem Ausscheiden angerechnet werden.

⁶ Der BYGRSC ist variabel, er kann z. B. auch bei Besuch einer allgemein bildenden Schule 1101 oder bei Bezug einer Regelaltersrente 3321 lauten.